

Zudem genügen die beiden vom Kläger zitierten Fälle auch nicht, eine ständige Praxis zu belegen, durch die die Beklagte sich selbst gebunden hätte und ihr kein Entscheidungsspielraum mehr zustünde. Hierzu wäre eine längere und intensivere Praxis der Auszahlung von Bergelohn nötig, damit sich ein Vertrauen der beteiligten Kreise und damit auch des Klägers bilden könnte, dass in Zukunft stets wieder so verfahren wird.

c)

Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht vorgetragen oder ersichtlich.

Ein vom Kläger zunächst ins Feld geführter Anspruch nach § 839 Abs. 1 BGB richtete sich dem Anspruchsziel nach darauf, eine Haftung aufgrund einer unterlassenen Einforderung des Bergelohns durch die Beklagte zu begründen. Dieses Anspruchsziel wird vom Kläger jedoch mit der Antragsänderung nicht weiterverfolgt.

2.

Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gem. Antrag zu 4).

[...]

## Andere Rechtsfragen

§ 164 Abs. 2 BGB

**1. Geriert sich ein Versicherungsmakler bei Abschluss eines Versicherungsvertrages als Versicherer, hat er sich als solcher behandeln zu lassen.**

**2. Deckungsschutz unter einer Haftpflichtversicherung besteht bereits bei ernsthafter Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherungsnehmer.**

**3. Der dauerhafte Anschluss einer Yacht an die Landstromversorgung (während der Winterlagerung) gehört zum Halten bzw. Nutzen einer Yacht.**

[Leitsätze der Redaktion]

**OLG Celle, Urt. v. 13.12.2018 – 8 U 142/18**

(Vorinstanz: LG Hannover, Urt. v. 07.05.2018 – 2 O 273/15)

A. Der Kläger begehrt von der Beklagten Versicherungsleistungen aus einer Bootsversicherung aufgrund gegen ihn gerichteter Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit einem Brandereignis auf seiner Yacht »Katzenhai«.

Mit Schreiben vom 07.02.2014 wandte sich die Beklagte unter dem Briefkopf »E Yachtverzekeringen, S 4 L« an den Kläger und teilte ihm Folgendes mit:

»Sehr geehrter Herr B,

Sie teilten uns mit, dass Sie die Yacht von Herrn D gekauft haben und wir hoffen, dass Sie die Versicherung mit uns fortsetzen. Wir freuen uns, Ihnen das optimierte Versicherungspaket von E Yachtversicherungen vorstellen zu dürfen.

Vorteil unserer Versicherung ist, dass im Schadensfall keine Rückstufung erfolgt....

...

Wir bieten Ihnen

- Vollkaskodeckung
- Haftpflichtdeckung von 5.000.000 €
- ...

...

Mit diesem Komplettpaket sind Sie wasserdicht versichert, d.h. wir bieten Ihnen den umfassendsten Deckungsschutz, den Sie sich wünschen können.

...

Wir können aufgrund der Angaben, welche auf dem Antragsformular eingetragen werden, das zu versichernde Risiko ablehnen oder mit abweichenden Prämien und/oder Bedingungen akzeptieren.«

Dem vorgenannten Schreiben beigelegt waren die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Nr. 310.154-D Stand Januar 2008 sowie ein Antragsformular mit Aufdruck im Kopf »E wasserdicht versichert« und der Anschrift »S 4, NL 8[...] L«.

Mit Antrag vom 20.03.2014 beantragte der Kläger den Abschluss einer Bootsversicherung für seine Kajütsegelyacht der Marke Albin Vega 27 mit dem Namen »Katzenhai« zu den von der Beklagten mit Schreiben vom 07.02.2014 genannten Bedingungen für den Bereich Haftpflicht, Kasko und Inventar.

Mit Schreiben vom 24.03.2014, das im Briefkopf und der Unterschriftenzeile wiederum die Angabe »E Yachtverzekeringen, S 4, L« enthält, übersandte die Beklagte dem Kläger die Versicherungspolice, die u.a. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 5 Mio. € und einer Selbstbeteiligung (für den Kaskofall) von 250 € ausweist. [...] Auch der Versicherungsschein weist im Kopf optisch hervorgehoben das Logo »E Yachtverzekeringen« auf, neben dem Datum befindet sich die Angabe »E Yachtversicherungen BV«, in der Fußzeile unter der Unterschrift findet sich in kleiner Schrift die Angabe »E Assuradeuren B.V. Als gevolmachtigde von E V M N.V.«.

Mit weiterem Schreiben der »E Yachtverzekeringen« vom 24.03.2014 wurde die Abbuchung der ersten Prämienzahlung angekündigt. Dort heißt es unter der Angabe der Policennummer und der Art der Versicherung (»Yachtversicherung«) weiter: »Gesellschaft: E V«. Eine Anschrift derselben wird nicht mitgeteilt.

Dem Versicherungsvertrag liegen – mit Ausnahme der Klausel 201 »Zeitwert« – die Allgemeinen Bedingungen Nr. 310.154-D Stand Januar 2008 zu Grunde, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Den AVB vorangestellt unter dem Stichwort »Definitionen« finden sich dabei folgende Angaben:

Der Versicherer: E V M N.V. (Postfach..., Amsterdam)

Versicherungsmakler: E Yachtversicherungen, durch dessen Vermittlung diese Versicherung abgeschlossen wurde.

Im November 2014 verbrachte der Kläger seine Yacht nach Lübeck/Travemünde in die »M B« zum dortigen Winterliegeplatz. Dort ließ er verschiedene Arbeiten an dem Schiff

ausführen, um sicherzustellen, dass sich die an Bord befindliche wartungsfreie Starterbatterie der Marke V (105 Ah Kapazität) und die Verbraucherbatterie (140 Ah Kapazität) den Winter über in einem ordnungsgemäß beladenen Zustand befänden. Ebenfalls an Bord befand sich ein CTEK-Automatik-Ladegerät M 100, das dazu diente, maritime Batterien aufzuladen und eine Erhaltungsladung zu gewährleisten.

Ob dieses Ladegerät zur Sicherstellung der Batterieladung vom Kläger dauerhaft mittels eines Versorgungskabels an einen Verteilerkasten der Marina angeschlossen war, ist zwischen den Parteien streitig. Unstreitig wies dagegen das Brandschutzmerkblatt der »M B«, das Bestandteil des vom Kläger geschlossenen Mietvertrags war, darauf hin, dass Batterien im Einlagerungszeitraum des Schiffes abzuklemmen und zu sichern, wenn möglich auszubauen und in den dafür vorgesehenen Containern zu lagern seien.

Am 15.02.2015 kam es gegen 2:30 Uhr auf der Segelyacht des Klägers zu einem Brand, wodurch das Schiff nahezu zerstört und auch andere Segelyachten sowie ein Kraftfahrzeug, die sich in der Nähe des klägerischen Schiffes befanden hatten, beschädigt wurden.

Der Umfang des Gesamtschadens sowie die Frage, wodurch das Brandereignis auf der Yacht des Klägers ausgelöst wurde, sind zwischen den Parteien streitig.

Das von der MCS GmbH in ihrer Funktion als Havariekommissar für einen Yacht-Kasko-Versicherer verschiedener Geschädigter beauftragte Institut [...] in Kiel (IFS) kam in dem vom öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Brand- und Schadenursachen in der Elektrotechnik Dipl.-Ing. K G erstellten Gutachten vom 23.02.2015 zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem elektrotechnischen Defekt als Brandursache auszugehen sei. Zwar könne dieser aufgrund des sehr hohen brandbedingten Zerstörungsgrades nicht weiter eingegrenzt werden. Durch die Kurzschluss Spuren an der Verlängerungsleitung des Landanschlusses werde aber jedenfalls belegt, dass die Yacht des Klägers zur Schadenzeit elektrisch mit dem Landanschluss verbunden gewesen sei.

Bereits unmittelbar nach dem Schadensereignis hatte der Kläger die Beklagte mit E-Mail vom 16.02.2015 über den Schadensfall informiert. Diese teilte dem Kläger daraufhin mit, dass sie ein niederländisches Sachverständigenbüro mit der Ermittlung der Schadensursache und Schadenshöhe beauftragt habe.

In der Folgezeit wandten sich die geschädigten Eigentümer der anderen Schiffe bzw. die hinter diesen stehenden Kaskoversicherer sowie der Eigentümer des durch das Brandereignis ebenfalls beschädigten Kraftfahrzeugs mit ihren Ersatzforderungen an den Kläger, der die Beklagte hierüber jeweils informierte und sie um die Regulierung bzw. Erklärung ihrer Einstandsverpflichtung für die durch das Brandereignis entstandenen Schäden ersuchte. [...]

Den Fahrzeugschaden in Höhe von insgesamt 2.047,45 € (Netto-Reparaturkosten von 1.533,95 €, eine allgemeine Kostenpauschale von 25 € sowie Gutachterkosten von 488,50 €) erstattete der Kläger ausweislich des von ihm auf Anforderung des Senats vorgelegten Zahlungsbelegs bereits am 26.06.2015 aus eigenen Mitteln dem Geschädigten G,

nachdem die Beklagte mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 09.06.2015 hatte mitteilen lassen, dass sie »eine Haftung vorläufig zurückweise«.

Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 24.11.2015 schließlich unter Verweis auf einen aus ihrer Sicht dem Kläger anzulastenden grob fahrlässigen, gegebenenfalls sogar vorsätzlichen Verstoß gegen die Brandsicherheitsbestimmungen der »M B« eine Schadensregulierung endgültig abgelehnt hatte, verfolgt der Kläger seine Ansprüche nunmehr im Klagewege weiter.

Bezüglich des an dem Kraftfahrzeug entstandenen Schadens hat er dabei Zahlung begehrt, im Übrigen zuerst Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Freistellung von Ansprüchen sonstiger Dritter, nach Hinweis der Kammer auf bestehende Zulässigkeitsbedenken dann unmittelbar Freistellung beantragt.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass sich die Klage schon deswegen als unbegründet erweise, weil sie nicht passivlegitimiert sei. Bereits aus den vom Kläger selbst vorgelegten Versicherungsbedingungen ergebe sich, dass Versicherer die E V M N.V. – die mit Erklärung vom 04.05.2017 dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetretene Streithelferin – und die Beklagte lediglich als Versicherungsmakler tätig geworden sei. Dies sei für den Kläger auch ohne weiteres erkennbar gewesen. Darüber hinaus sei der Kläger im Rahmen des vorprozessualen Schriftverkehrs auf diesen Umstand auch ausdrücklich hingewiesen worden.

In der Sache selbst stehe dem Kläger kein Anspruch auf Versicherungsleistungen zu, weil ein schuldhaftes, zum Schaden führendes Verhalten des Klägers nicht erkennbar sei. Ohne ein Verschulden des Klägers fehle es jedoch nach den Versicherungsbedingungen an den Voraussetzungen für eine Einstandspflicht.

Insoweit stehe nicht einmal fest, dass der Schaden überhaupt vom Kläger verursacht worden sei. Dass die Brandursache ein elektrotechnischer Defekt aufgrund einer dauerhaften Verbindung des Batterieladegeräts mit dem Landanschluss und das Versorgungskabel zum Zeitpunkt des Brandes überhaupt angeschlossen gewesen sei, hat die Beklagte bestritten. Soweit der Sachverständigen G in seinem Gutachten von Gegenteiligem ausgegangen sei, reiche dies zum Nachweis eines schuldhaften Verhaltens des Klägers nicht aus. Denn der Sachverständigen G habe seine Feststellungen lediglich mit »hoher Wahrscheinlichkeit« getroffen, weswegen die Schadensursache damit im Bereich von Vermutungen liege.

Dem Kläger stünde allerdings auch dann kein Anspruch auf Versicherungsschutz zu, wenn tatsächlich von einem elektronischen Defekt der klägerischen Leitungen oder Geräte als Brandursache auszugehen wäre. Für diesen Fall müsse sich der Kläger entgegenhalten lassen, dass er sich im Hinblick auf die von ihm durchgeführten Instandhaltungsarbeiten einer dritten Person bedient habe, weil nach seinen Angaben das fragliche Versorgungskabel durch den Hafenmeister angeschlossen worden sei. Gem. § 5 D Ziff. 3 AVB seien jedoch Schäden nicht versichert, die bei der Nutzung der Yacht durch eine vom Versicherten angestellte Person entstanden seien, die mit dem Betrieb, der Benutzung oder den Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten der Yacht betraut gewesen sei.

Greife der Risikoausschluss nach der vorgenannten Klausel nicht, läge jedenfalls ein Risikoausschluss gem. § 5 D Ziff. 8 AVB vor, wonach Haftpflichtschäden nicht versichert seien, die vorsätzlich verursacht worden seien. Denn da der Kläger trotz Kenntnis von den Sicherheitsbestimmungen zur Bootseinlagerung ins Winterlager das Versorgungskabel bewusst und willensgesteuert angeschlossen habe bzw. habe anschließen lassen, treffe ihn der Vorwurf eines vorsätzlichen Handelns.

Im Übrigen läge – wäre das Landkabel zum Schadenzeitpunkt tatsächlich angeschlossen gewesen – eine Obliegenheitsverletzung des Klägers vor, die ebenfalls zu einer Leistungsfreiheit der Beklagten führe.

Dem hat der Kläger entgegengehalten, dass ein Versicherungsvertrag zwischen ihm und der Beklagten zustande gekommen sei. Die Angaben der Beklagten im Briefkopf ihrer Schreiben und auf ihrer Homepage suggerierten, dass es sich bei ihr um ein Versicherungsunternehmen handle. Auch dem Kläger gegenüber sei die Beklagte dergestalt aufgetreten, dass dieser davon habe ausgehen dürfen, dass es sich bei ihr um den Versicherer handle. Hinweise auf eine bloße Maklertätigkeit der Beklagten ließen sich der erfolgten Korrespondenz nicht entnehmen.

Selbst nach Anzeige des Schadensereignisses habe die Beklagte nicht deutlich gemacht, nicht Versicherer des ausgebrannten Schiffs zu sein. Vielmehr habe die Beklagte auch hier durch die behauptete Beauftragung eines Sachverständigen, das Anfordern von Unterlagen und die Mitteilung der Zurückweisung der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche den Eindruck erweckt, selbst der Versicherer zu sein.

Schließlich habe die Beklagte nicht einmal auf die ausdrückliche Aufforderung des Klägersvertreters mit Schreiben vom 05.11.2015 hin klargestellt, ob sie lediglich als Bevollmächtigte für ihre in den Versicherungsbedingungen als Versicherer genannte Streithelferin tätig sei. Vor diesem Hintergrund erweise es sich daher als rechtsmissbräuchlich, wenn sie sich nunmehr im Rahmen des Rechtsstreits auf ihre fehlende Passivlegitimation berufe.

In der Sache selbst meinen der Kläger und seine Streithelferinnen, dass die Voraussetzungen für eine Einstandspflicht der Beklagten vorlägen.

Der dauerhafte Anschluss des Landstromkabels an das Batterieladegerät, der insbesondere auch zum Zeitpunkt des Brandereignisses vorgelegen habe, habe zu einem elektronischen Defekt und schließlich dem Brand geführt. Hierbei handle es sich um die Verwirklichung einer vom vereinbarten Versicherungsschutz umfassten Gefahr.

Der Kläger habe insoweit auch schuldhaft gehandelt, weil er durch den dauerhaften Anschluss des Ladegeräts an den Landstrom sowohl gegen die Sicherheitsbestimmungen der »M B«, als auch die Bedienungshinweise für das Ladegerät verstoßen habe. Allerdings rechtfertige sich durch dieses Verhalten nur ein einfach fahrlässiger Verkehrssicherungspflichtenverstoß; denn das Ladegerät sei mit einem Überladungs- und Überlastungsschutz ausgestattet gewesen, weswegen dem Kläger nur zum Vorwurf gemacht werden könne, auf die Gefahrlosigkeit des Lade-

vorgangs vertraut und über längere Zeit keine Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands des Schiffs vorgenommen zu haben.

Entgegen der Ansicht der Beklagten komme auch der Risikoausschluss des § 5 D Ziff. 3 AVB nicht zum Tragen. Da es sich bei der »Unterstützung« durch den Hafenmeister bei der Landstromversorgung um einen einmaligen Vorgang gehandelt habe, habe es sich bei diesem auch nicht um eine vom Kläger »angestellte« Person gehandelt, die mit dem Betrieb, der Benutzung oder Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten an der Yacht betraut gewesen sei.

Nachgeradezu abwegig sei die Auffassung der Beklagten, der Kläger habe »in vorwerfbarer Weise vorsätzlich« gehandelt. Insoweit gäbe es keinen einzigen Anhaltspunkt für die Annahme, dass der Kläger durch den Landanschluss einen Kurzschluss und ein anschließendes Abrennen seines Schiffes billigend in Kauf genommen habe.

Im Übrigen komme es auf ein Verschulden des Klägers auch nicht weiter an, weil der Kläger den geschädigten Dritten auch verschuldensunabhängig aus § 2 HaftPflG zu haften habe, da der schadensursächliche Brand durch die Wirkungen von Elektrizität entstanden sei, die von der Verlängerungs(Versorgungs-)leitung als Strom(Elektrizitäts-)leitungsanlage ausgegangen seien. Auch die Gefährdungshaftung gehöre dabei zu der versicherten gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers gem. § 5 A AVB.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen K G als Zeugen zur Frage des Bestehens eines elektrischen Landanschlusses der Yacht »Katzenhai« zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Schadensereignisses. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll vom 07.02.2017 verwiesen.

Außerdem hat es ein schriftliches Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Elektrotechniker- und Elektromechaniker-Handwerk N F vom 02.08.2017 mit Nachtrag vom 26.10.2017 dazu eingeholt, ob der Brand auf dem Schiff des Klägers darauf zurückzuführen sei, dass er die auf dem Schiff befindlichen Batterien mittels eines Versorgungskabels dauerhaft mit Landstrom verbunden habe und ein solcher Umgang mit diesen Gerätschaften nicht der erforderlichen technischen Sorgfalt entsprochen habe. Darüber hinaus hat das Landgericht den Sachverständigen sein schriftliches Gutachten im Verhandlungstermin vom 24.04.2018 mündlich erläutern lassen. [...]

Mit Urteil vom 07.05.2018 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Dem Kläger stehe kein Anspruch auf Versicherungsschutz bzw. Versicherungsleistungen aus dem Brandschadensfall vom 15.02.2015 zu.

Zwar sei zwischen den Parteien ein Versicherungsvertrag zustande gekommen, weil der Kläger von seinem Empfängerhorizont aus aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere dem Auftreten der Beklagten im Rahmen des Vertragsschlusses und der Tatsache, dass diese in ihrem Namen die Bezeichnung »Versicherungen« führe, davon habe ausgehen dürfen, dass es sich bei der Beklagten um seine Vertragspartnerin gehandelt habe.

Einer Einstandspflicht der Beklagten stehe aber entgegen, dass der Versicherungsfall nicht eingetreten sei.

Eine Haftung des Klägers aus § 823 BGB scheidet aus, weil es an einem Verschulden des Klägers – selbst mit dem Grad lediglich fahrlässigen Handelns – fehle. Der gerichtlich bestellte Sachverständige habe ausgeführt, dass es mittlerweile gängige Praxis sei, Batterien für die Überbrückung der Winterzeit an Erhaltungslager anzuschließen, da hiermit aufgrund der heutzutage üblicherweise verwendeten Gelbatterien keine Gefahren mehr verbunden seien. Dass der Kläger durch seine Verhaltensweise gleichwohl gegen die Sicherheitsbestimmungen aus dem Brandschutzmerkblatt der »M B« verstoßen habe, sei in diesem Zusammenhang irrelevant; denn das Verschulden beurteile sich ausschließlich nach einem objektiven Maßstab, weswegen es nur auf die Feststellungen des Sachverständigen ankomme.

Eine Einstandspflicht für eine etwaige Haftung des Klägers aufgrund lediglich schiffsbezogener Gefahrenquellen bestehe nicht, weil der Versicherungsschutz nur die vom Schiff ausgehenden Gefahren umfasse, soweit diese auf einem Verschulden des Klägers als Versicherungsnehmer beruhen. Dies ergebe sich mit der erforderlichen Deutlichkeit schon aus der Beschreibung des versicherten Risikos, das begrenzt sei auf »Halten, Besitz und Nutzung der (...) Yacht«. Dementsprechend unterfalle keineswegs jedweder zu einem Schaden führende Lebenssachverhalt, in den das Schiff eingebunden sei, und somit auch nicht der hier streitgegenständliche dem vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er sein erstinstanzliches Begehren unter Wiederholung seines hierzu erfolgten Vorbringens weiterverfolgt. Seiner sowie der Auffassung seiner Streithelferinnen nach habe das Landgericht das Bestehen einer Einstandspflicht der Beklagten für die auf das Schadensereignis vom 15.02.2015 zurückzuführenden Schäden zu Unrecht verneint.

Ein zu einer Haftung des Klägers den Geschädigten gegenüber führendes Verschulden begründe sich schon daraus, dass der Kläger gegen die Vorgaben aus dem Brandschutzmerkblatt der Marina und sowie die Sicherheitsbestimmungen für das von ihm verwendete Ladegerät verstoßen habe. Insoweit begründe nämlich ein Verstoß gegen die mietvertraglichen Bestimmungen sowie die Sicherheitshinweise des Herstellers bereits die Vermutung eines schuldhaften Verhaltens.

Darüber hinaus habe das Landgericht verkannt, dass eine Eintrittspflicht aus dem Versicherungsvertrag auch für vom Schiff des Klägers verschuldensunabhängig verursachte Schäden bestehe, da der Kläger den geschädigten Dritten gem. § 2 Abs. 1 HaftPflG verschuldensunabhängig hafte.

Der nach dem Versicherungsvertrag geschuldete Versicherungsschutz umfasse auch die Gewährung von Deckungsschutz für eine Inanspruchnahme des Klägers aus § 2 Abs. 1 HaftPflG, weil es sich auch hierbei um eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung mit privatrechtlichem Inhalt handle. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz seien gem. § 5 D Ziff. 8 AVB lediglich vorsätzlich verursachte Schäden.

Schließlich stehe einer Einstandspflicht der Beklagten auch nicht entgegen, dass wegen einer vermeintlich fehlenden »Schiffsbezogenheit« kein versichertes Risiko vorliege.

Ebenso, wie für eine Schadenseinstellung »bei Betrieb« eines Kraftfahrzeugs nach § 7 StVG ausreiche, dass bei wertender Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug mitgeprägt worden, der Unfall also in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang entstanden sei, genüge vorliegend für eine Schadenseinstellung »bei Nutzung« i.S.v. § 5 A AVB, dass der hier relevante Schaden am Eigentum Dritter in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem durch einen technischen Defekt der Betriebseinrichtung entstandenen Brand der klägerischen Yacht verursacht worden sei. Dass sich das Schiff des Klägers nicht im Fahrbetrieb befunden habe, spiele dabei keine Rolle. Vielmehr sei ausreichend, dass der Brand und dessen Übergreifen auf andere Schiffe in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung der Betriebseinrichtung der klägerischen Yacht – hier der fest eingebauten Batterien – stehe.

[...]

Die Beklagte [...] verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen, soweit das Landgericht das Bestehen des vom Kläger beanspruchten Versicherungsschutzes verneint hat.

Ergänzend trägt sie Folgendes vor:

Als unrichtig erweise sich die angefochtene Entscheidung nur insoweit, wie das Landgericht eine Passivlegitimation der Beklagten bejaht habe. Wer Vertragspartner des Klägers geworden sei, beurteile sich nach objektiven Maßstäben und nicht nach dessen irrtümlicher Vorstellung. Zudem sei durch die Hinweise auf dem Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen hinreichend deutlich gemacht worden, dass die Streithelferin der Beklagten und nicht diese selbst der Versicherer sei.

[...]

B. Die Berufung des Klägers ist zulässig und erweist sich [...] auch in der Sache mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten als begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus Ziff. 5 A Abs. 1 AVB, § 100 VVG i.V.m. dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag vom 25.03.2014 ein Anspruch auf Versicherungsschutz aus Anlass seiner Inanspruchnahme durch Dritte wegen des Brandereignisses vom 15.02.2015 in der »M B« in Lübeck/Travemünde zu. Außerdem kann er von der Beklagten gem. § 106 Satz 2 VVG die Erstattung der von ihm an den Geschädigten G geleisteten Entschädigungszahlungen i.H.v. 2.047,45 € zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe seit dem 16.07.2015 beanspruchen.

Im Einzelnen:

I. Die Klage des Klägers ist zulässig.

1. Der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten ist eröffnet. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch im Berufungsverfahren von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urt. v. 28.06.2007 – I ZR 49/04, BGHZ 173, 57 juris-Rn. 21), ergibt sich vorliegend aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) EuGVVO.

2. Auch beurteilt sich der Streitfall nach deutschem Sachrecht.

a) Soweit unter § 23 B Ziff. 4 AVB die Anwendung niederländischen Rechts auf den abgeschlossenen Versicherungsvertrag vorgesehen ist, betrifft dies ausdrücklich nur Schiffe mit Liegeplatz in den Niederlanden. Für Schiffe mit Liegeplatz außerhalb der Niederlande greift die vorgenannte Bestimmung demgegenüber nicht.

b) Für solche Schiffe bestimmt sich die Frage, welches Vertragsstatut zur Anwendung gelangt, nach den allgemeinen Bestimmungen gem. Art. 7 Rom I-VO.

Dies hat zur Folge, dass damit für das hier streitgegenständliche versicherte Schiff, das seinen Liegeplatz in Deutschland hat, deutsches Recht zur Anwendung gelangt. Dies ergibt sich – da für privat genutzte Boote nach dem Sinn der Regelung die Vorschrift des § 210 VVG nicht gelten soll (vgl. OLG Köln, Urt. v. 24.06.2014 – I-9 U 225/13, juris-Rn. 35) – aus Art. 7 VI Rom I-VO i.V.m. Art. 2 Buchst. d) der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22.06.1988, wonach es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers ankommt, hilfsweise aus Art. 7 II Abs. 2, Satz 2 Rom I-VO; denn der hier zu beurteilende Versicherungsvertrag weist offensichtlich eine engere Verbindung zu Deutschland als zu den Niederlanden auf.

Im Übrigen folgt die Anwendung deutschen Sachrechts auch aus der Tatsache, dass die Parteien ersichtlich eine Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts getroffen haben. Ausweislich § 23 A Satz 3 AVB sollen nämlich die Bestimmungen des VVG zur Anwendung gelangen. Hieraus ergibt sich nach Auffassung des Senats eine Wahl deutschen Rechts i.S.v. Art. 7 II Abs. 2, Satz 1, Halbs. 1 Rom I-VO.

[...]

II. Die Klage ist [...] auch begründet.

Die Beklagte schuldet dem Kläger wegen der durch das streitgegenständliche Brandereignis eingetretenen Schäden an den anderen, in der »M B« gelagerten Schiffen, deren Eigentümer bzw. Kaskoversicherer den Kläger auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, bedingungsgemäß Versicherungsschutz sowie für den bereits vom Kläger regulierten Schaden an dem ebenfalls brandbeschädigten Pkw die Erstattung des vom Kläger geleisteten Entschädigungsbetrags zuzüglich Zinsen.

Hierbei kommen folgende Erwägungen zum Tragen:

1. Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Beklagte für den streitgegenständlichen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Versicherungsschutz aus dem Bootsversicherungsvertrag vom 25.03.2014 passivlegitimiert ist, auch wenn sie sich darauf beruft, dass nicht sie, sondern ihre Streithelferin, die E V M N.V., in Wirklichkeit der Versicherer und Vertragspartner des Klägers sei.

a) Soweit das Landgericht davon ausgegangen ist, dass der streitgegenständliche Versicherungsvertrag, aus dem der Kläger nunmehr Leistungen beansprucht, zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits geschlossen wurde, begründen sich hiergegen keine Bedenken.

aa) Gem. § 164 Abs. 2 BGB kommt der Mangel des Willens in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht, wenn

ausdrücklich oder nach Auslegungsgrundsätzen objektiv in eigenem Namen gehandelt wurde. Dies gilt auch dann, wenn eine Erklärung objektiv mehrdeutig ist, also sowohl als Handeln im eigenen als auch als Handeln im fremden Namen verstanden werden kann. Hat der Empfänger die Erklärung, die in fremdem Namen gemeint war, als eine solche in eigenem Namen verstanden, ist der Erklärende hieran gebunden. Unklarheiten gehen zu Lasten des Erklärenden (OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.12.2004 – 22 U 37/02, juris-Rn. 22 m.w.N.).

Zwar hat die Beklagte im Streitfall behauptet, als Maklerin und damit als Vermittlerin tätig geworden zu sein; dies steht allerdings der Anwendbarkeit der vorstehenden Grundsätze nicht entgegen. Der Vermittler handelt insoweit zwar nicht als Vertreter in fremdem Namen, sondern vermittelt im eigenen Namen ein fremdes Geschäft. Dies ändert aber nichts daran, dass es gleichwohl gerechtfertigt erscheint, ihn insoweit dem mit Vertreterwillen Handelnden des § 164 Abs. 2 BGB gleichzustellen, wenn er sich dem anderen Teil gegenüber als derjenige geriert, um dessen Geschäft es sich vermeintlich handelt (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., juris-Rn. 22).

bb) So liegen die Dinge auch hier.

Vorliegend hat sich die Beklagte, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, im Zusammenhang mit dem Abschluss des streitgegenständlichen Versicherungsvertrags so verhalten, dass der Kläger davon ausgehen durfte, es handele sich bei ihr um den Träger des versicherten Risikos. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Ausführungen unter Ziff. 1 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, die er sich zu Eigen macht.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Kläger aufgrund der ihm überlassenen Vertragsunterlagen hätte erkennen müssen, dass es sich in Wirklichkeit bei der Streithelferin der Beklagten um den Versicherer und seinen Vertragspartner für das streitgegenständliche Versicherungsvertragsverhältnis gehandelt habe.

Hierfür reicht im Fall eines nicht juristisch vorgebildeten Versicherungsnehmers wie des Klägers nicht aus, dass sich Entsprechendes aus den nicht weiter hervorgehobenen Angaben unter dem Begriff »Definitionen« der mehrere Seiten umfassenden Versicherungsbedingungen entnehmen lässt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier durch das Schreiben der Beklagten vom 07.02.2014 geschehen – im Briefkopf des Anschreibens, mit dem die Bedingungen übersandt wurden, eine vom Versicherer abweichende andere juristische Person angegeben und zugleich u.a. von »unserer Versicherung« die Rede ist. Bei einer solchen Sachlage hat ein juristisch nicht vorgebildeter Versicherungsnehmer keinen Anlass, die ihm überlassenen Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Frage, wer Versicherer sein möge, durchzusehen, weil sich ihm eine solche Frage gar nicht stellt. Vielmehr wird er davon ausgehen, dass sein Vertragspartner der im Logo des Briefkopfs des Übersendungsschreibens dick hervorgehobene und sich auch so bezeichnende – vermeintliche – Yachtversicherer ist – im Streitfall also die Beklagte.

Auch durch die Angaben im Versicherungsschein vom 25.03.2015 wird einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse

nicht deutlich gemacht, dass Versicherer keineswegs die auch hier wiederum im Briefkopf auffällig hervorgehobene Beklagte ist. Insoweit werden zwar u.a. die Policen-Nummer, der Versicherungsnehmer, das versicherte Boot nach Baujahr und Motorleistung sowie die vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Versicherungszweige – Haftpflicht, Kasko, Inventar – aufgeführt, nicht aber der Versicherer selbst. Dementsprechend wird ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wie der Kläger daher davon ausgehen, dass – was aus seiner Sicht schon durch das Schreiben vom 07.02.2014 klar war – die Beklagte der Versicherer ist.

An dieser Wertung ändert auch nichts, dass der Versicherungsschein von einer anderen »E-Gesellschaft« – der offensichtlich als Assekuradeurin tätigen E Assuradeuren B.V. – als gevolmachtigte van E V M N.V.« ausgestellt wurde. Auch insoweit wird ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer zwar auch ohne vertiefte niederländische Sprachkenntnisse voraussichtlich wohl noch erkennen können, dass es sich bei der E Assuradeuren B.V. um einen Zeichnungsbevollmächtigten für die die E V M N.V handelt – wenn er denn erkennt, dass es sich bei letzterer ebenfalls um eine juristische Person, nämlich um eine holländische Aktiengesellschaft (»naamloze vennootschap«) handelt. Einen Rückschluss darauf, dass es sich hierbei um den Risikoträger handelt, von dem er im Versicherungsfall Leistungen erwarten kann, wird er demgegenüber jedoch aller Voraussicht nach nicht ziehen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass als Korrespondenzadresse allein die Anschrift und E-Mail-Adresse der Beklagten genannt ist. Auch diese Tatsache wird einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer daher in seiner Annahme bestärken, dass Versicherer sein im Briefkopf genannter bisheriger Ansprechpartner – also die Beklagte – ist.

b) Selbst wenn aber der Versicherungsvertrag nicht mit der Beklagten zustande gekommen wäre, wäre es dieser im Streitfall jedenfalls unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben versagt, sich auf eine fehlende Passivlegitimation zu berufen.

Insoweit hat die Beklagte nämlich – wie vorstehend ausgeführt – dem Kläger nicht nur vor und im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss den Eindruck vermittelt, dass sie der Versicherer sei; vielmehr hat sie auch noch nach der Anzeige des Schadensfalls Maßnahmen ergriffen, wie dies im Regelfall nur ein Versicherer nach Anzeige des Versicherungsfalles tut. So hat sie mitgeteilt, einen Sachverständigen beauftragt zu haben, die Schreiben der Geschädigten vom Kläger angefordert und sogar im eigenen Namen über die Frage der Gewährung von Versicherungsschutz aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag für die vom Kläger beanspruchte Schadensregulierung entschieden.

Damit hat sie sich also entweder bewusst in die Rolle des Verantwortlichen begeben oder aber der Frage der Passivlegitimation keine Aufmerksamkeit geschenkt, weil es sich aus ihrer Sicht ohnehin um eine Angelegenheit des Konzerns handelte.

In beiden Fällen erweist sich bei einer solchen Sachlage die erstmals im Rechtsstreit erfolgte Berufung auf eine fehlende Passivlegitimation jedoch als treuwidrig, weil sich die Beklagte damit zu ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch setzte (vgl. BGH, Urt. v. 07.12.1989 – VII ZR 130/88, juris-Rn. 9 ff.; ders., Urt. v. 23.10.1986 – VII ZR 195/85,

juris-Rn. 11 f.). Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass der Klägervertreter zwecks Vorbereitung der Klage den Beklagtenvertreter mit Schreiben vom 05.11.2015 ausdrücklich um Klarstellung ersucht hatte, ob die Beklagte lediglich als Bevollmächtigte für ihre Streithelferin tätig geworden sei, worauf der Beklagtenvertreter jedoch nicht reagierte.

2. Im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts hat der Kläger auch Anspruch auf Versicherungsleistungen.

a) Im Haftpflichtversicherungsrecht kann der Versicherungsnehmer im Allgemeinen vom Versicherer nicht Befriedigung des Haftpflichtgläubigers verlangen, sondern nur die Gewährung von Versicherungsschutz. Denn dem Haftpflichtversicherer steht es grundsätzlich frei, ob er die gegen seinen Versicherungsnehmer geltend gemachten Haftpflichtansprüche erfüllen oder den Versuch einer Abwehr dieser Ansprüche machen will (BGH VersR 2007, 979; *Lücke*, in: *Prölss/Martin*, VVG, 30. Aufl., § 100, Rn. 19 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Verpflichtung des Versicherers – jedenfalls wenn wie hier im Rahmen eines vorweggenommenen Deckungsprozesses Rechtsschutzansprüche geltend gemacht werden – auf die Gewährung von Deckungsschutz (*Lücke*, in: *Prölss/Martin*, VVG, a.a.O., § 100 Rn. 19 m.w.N.).

Diesem Umstand hat der Kläger durch die Umstellung seiner Klage-/Berufungsanträge zu 2 und 3 im Verhandlungstermin vor dem Senat nunmehr Rechnung getragen.

Ein Anspruch auf Freistellung, also auf Befriedigung des Haftpflichtgläubigers, kommt dagegen nur dann in Betracht, wenn das Bestehen des Haftpflichtanspruchs bereits rechtskräftig festgestellt oder mit bindender Wirkung für den Versicherer anerkannt ist (§ 106 Satz 1 VVG). Denn wenn bereits feststeht, dass sich der Haftpflichtanspruch als begründet erweist oder der Haftpflichtgläubiger sogar befriedigt ist, kommt eine Abwehrdeckung verständlicher Weise nicht mehr in Betracht.

Dementsprechend kann der Kläger eine »Freistellung« – zumindest zurzeit – nur für die Haftpflichtforderung des geschädigten Fahrzeugeigentümers G geltend machen; denn dessen Ansprüche hat er, wie sich aus dem von ihm zu den Akten gereichten Zahlungsbeleg ergibt, bereits erfüllt.

b) Für die Beurteilung der Berechtigung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag kommt es im vorweggenommenen Deckungsprozess nur auf die Behauptungen des Geschädigten an; über den Haftpflichtanspruch ist dagegen nicht zu entscheiden (BGH, Urt. v. 15.11.2000 – IV ZR 223/99 –, juris-Rn. 9). Ob und in welcher Höhe der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber tatsächlich haftet, ist deshalb prinzipiell erst im Haftpflichtprozess zu klären (BGH, Urt. v. 28.09.2005 – IV ZR 255/04, juris-Rn. 19).

Der gegen einen Haftpflichtversicherer gerichtete Rechtsschutzanspruch entsteht mit der Erhebung von Ansprüchen durch den Dritten, wobei es ausreicht, dass der Dritte seinen Anspruch mit einem in den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fallenden Rechtsverhältnis begründet. Dabei besteht Anspruch auf Deckungsschutz schon dann, wenn die Haftpflichtansprüche ernstlich geltend gemacht worden sind

und auch nur die entfernteste Möglichkeit besteht, dass der Versicherungsnehmer aus dem unter das versicherte Risiko fallenden behaupteten Tatbestand verurteilt wird.

Dementsprechend kann sich der Versicherer zur Abwendung seiner Leistungsverpflichtung aus dem Deckungsverhältnis im Regelfall nur auf Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag berufen – etwa auf das Bestehen von Risikoausschlüssen oder Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten. Das Vorbringen von Umständen, die der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den geschädigten Dritten im Rahmen des Haftpflichtverhältnisses entgegenstünden, ändert dagegen an der Leistungsverpflichtung des Versicherers zunächst nichts. Dies ist Ausfluss des Trennungsprinzips, wonach zwischen Deckungsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sowie Haftpflichtverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und geschädigtem Dritten strikt zu unterscheiden ist. Lediglich voraussetzungsidentische Tatsachen, die für den zeitlichen, räumlichen und sachlichen Umfang des Versicherungsschutzes bedeutsam sind, sind im Deckungsprozess ohne Bindung an die Behauptungen des Dritten objektiv auf ihr Vorliegen oder Nichtvorliegen zu überprüfen (Retter, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, 2. Aufl., § 100, Rn. 72).

Vor diesem Hintergrund hätte das Landgericht die Ansprüche des Klägers – jedenfalls was sein Begehren auf Versicherungsschutz für seine Inanspruchnahme durch die geschädigten Schiffseigentümer bzw. die hinter diesen stehenden Schiffs-Kaskoversicherer betrifft – nicht mit der Begründung scheitern lassen dürfen, der Kläger sei den Geschädigten wegen eines vermeintlich mangelnden Verschuldens nicht haftpflichtig. Denn auf diesen von der Beklagten erhobenen Einwand aus dem Haftpflichtverhältnis kommt es – wie vorstehend ausgeführt – im vorliegenden Deckungsprozess gar nicht an. Vielmehr reicht es, dass die Geschädigten ein schuldhaftes Verhalten geltend machen.

Einwendungen aus dem Haftpflichtverhältnis können im Streitfall allenfalls insoweit eine Rolle spielen, was die vom Kläger verfolgten Leistungsansprüche wegen der bereits erfolgten Entschädigung des durch das Brandereignis geschädigten Fahrzeugeigentümers G betrifft.

Gem. § 106 Satz 2 VVG besteht ein Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer nämlich nur dann, wenn der Dritte vom Versicherungsnehmer mit für den Versicherer bindender Wirkung befriedigt worden ist. Liegt dagegen – wie hier – ein Einverständnis des Versicherers mit der vom Versicherungsnehmer erbrachten Entschädigungsleistung nicht vor, ist der Versicherer an das in der Zahlung an den Dritten liegende, nach § 105 VVG im Regelfall für ihn nicht bindende Anerkenntnis des Versicherungsnehmers nur insoweit gebunden, wie der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Befriedigungshandlung bestanden hätte (Lücke, in: Pröbss/Martin VVG, a.a.O., § 106 Rn. 10).

Aus diesem Grund ist in einer solchen Konstellation unter Durchbrechung der Grundsätze des Trennungsprinzips der Haftpflichtanspruch im Rahmen des Deckungsprozesses ausnahmsweise vollumfänglich überprüfbar, was damit zur Folge hat, dass die vom Versicherer vorgetragene Einwände aus dem Haftpflichtverhältnis grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind.

Allerdings kann sich unabhängig von der materiellen Rechtslage im Haftpflichtverhältnis eine Bindungswirkung der vom Versicherungsnehmer erfolgten Gläubigerbefriedigung für den Versicherer auch dann begründen, wenn der Versicherer seiner Verpflichtung zur Gewährung von Rechtsschutz nicht nachgekommen ist.

Lehnt der Versicherer nämlich unberechtigterweise die Gewährung von Versicherungsschutz ab und begründet dies nicht mit Einwendungen aus dem Versicherungsverhältnis, kommt er seiner vertraglich geschuldeten Rechtsschutzverpflichtung nicht nach. Erfüllt er jedoch selbst seine vertragliche Hauptleistungspflicht nicht, kann er sich gem. § 242 BGB im Deckungsprozess nicht darauf berufen, dass der Versicherungsnehmer den Dritten nicht hätte befriedigen dürfen, sondern dessen Ansprüche hätte ablehnen müssen (Retter, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, a.a.O., § 106 Rn. 27 m.w.N.). Vielmehr ist er in einem solchen Fall so zu behandeln, als hätte er dem Versicherungsnehmer »freie Hand« gelassen (BGH, Urte. v. 27.05.2015 – IV ZR 292/13, juris-Rn. 48).

Hat der Versicherer die Regulierung des Schadens jedoch in das Ermessen des Versicherungsnehmers gestellt, ist dies dem Fall gleichgestellt, als hätte er seine Zustimmung zur Abgabe eines Anerkenntnisses durch den Versicherungsnehmer oder zur Befriedigung des Haftpflichtgläubigers erteilt (Retter, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, a.a.O., § 106 Rn. 28 m.w.N.; ebenso: Lücke, in: Pröbss/Martin VVG, a.a.O., § 106 Rn. 10). Erklärt der Versicherer seine Zustimmung zur Abgabe eines Anerkenntnisses oder der Gläubigerbefriedigung, ist er an diese Erklärung nach § 242 BGB gebunden. Dementsprechend kann er dem Versicherungsnehmer nicht entgegenhalten, nur zur Leistung verpflichtet zu sein, soweit der Haftpflichtanspruch des Geschädigten ohne das Anerkenntnis oder die Befriedigungshandlung begründet wäre. Wenn jedoch dem Versicherer unter dieser Maßgabe ein solcher Einwand nach Treu und Glauben abgeschnitten ist, kommt es auf die Frage der Begründetheit der Haftpflichtforderung im Ergebnis nicht mehr an.

c) Gemessen an diesen Grundsätzen gilt für die klägerischen Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis demnach Folgendes:

aa) Ein Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rechtsschutz wegen der Inanspruchnahme durch Dritte für die durch das Brandereignis beschädigten Schiffe ist gegeben.

aaa) Der Versicherungsfall ist eingetreten.

Nach Ziff. 5 A Abs. 1 AVB ist der vertragliche Leistungen des Versicherers auslösende Versicherungsfall die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Nutzung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Yacht.

(1) Zwar ist im Streitfall offen, ob nach den hier maßgeblichen Versicherungsbedingungen der Versicherungsfall bereits in dem Pflichtenverstoß des Versicherungsnehmers, also dem Kausalereignis liegt, das zum Schadensfall geführt hat, oder aber ob der Versicherungsfall erst durch das Schadensereignis an sich, also diejenige – letzte – Tatsache, die den Schaden selbst ausgelöst hat (vgl. hierzu: BGH, Urte. v. 26.03.2014 – IV ZR 422/12, juris-Rn. 39 ff.; ebenso: Senat,

Urt. v. 07.07.2016 – 8 U 18/16) oder sogar erst durch die Anspruchserhebung seitens der Gläubiger begründet wird.

Insoweit dient zwar die üblicherweise in den Versicherungsbedingungen enthaltene, hier aber fehlende Versicherungsfalldefinition der zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes, da eine Leistungspflicht nur besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb der Versicherungszeit eingetreten ist (*v. Rintelen*, in: *Späte/Schimikowski*, Haftpflichtversicherung, 2. Aufl., § 1 AHB Rn. 27). Wird das die Eintrittspflicht des Versicherers bestimmende Ereignis demgegenüber nicht konkret (genug) definiert, hat der für den Eintritt des Versicherungsfalls darlegungs- und beweispflichtige Versicherungsnehmer (vgl. *v. Rintelen*, in: *Späte/Schimikowski*, a.a.O., § 1 AHB Rn. 126) Schwierigkeiten, seiner Nachweispflicht nachzukommen.

Dies führt aber nicht zur Unwirksamkeit der Klausel unter AGB-rechtlichen Kriterien, weil die Definition des Versicherungsfalls zum Leistungskern gehört und deshalb der inhaltlichen Kontrolle entzogen ist (*Langheid*, in: *Langheid/Rixacker*, VVG, 5. Aufl., § 100 Rn. 62 m.w.N.). Außerdem hätte eine Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel zur Folge, dass mangels Definition des Versicherungsfalls keine Regelung zum Versicherungsschutz bestünde und damit der Vertrag für den Versicherungsnehmer wertlos wäre.

Vor diesem Hintergrund hat die unzureichende Bestimmung des Versicherungsfalls in den hier maßgeblichen AVB daher nur zur Folge, dass sich die Beklagte – wenn hier das Schadensereignis in den versicherten Zeitraum fiel, das Kausalereignis hingegen nicht (oder umgekehrt) – dem Kläger nicht entgegenhalten könnte, dass der Versicherungsfall außerhalb versicherter Zeit eingetreten sei. Denn die aus der Risikosphäre des Versicherers herrührende fehlende oder ungenaue Definition des Versicherungsfalls kann nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Hierauf kommt es vorliegend ist aber nicht an, da unstrittig ist, dass sowohl der nach der Behauptung der geschädigten Haftpflichtgläubiger für den Brand ursächliche Pflichtenverstoß des Klägers – nämlich der dauerhafte Anschluss des Batterieladegeräts an den Ladestrom ab November 2014 – als auch der Ausbruch des Brandes an sich am 15.02.2015 in versicherter Zeit lagen. Entsprechendes gilt selbst für die Geltendmachung der Ansprüche durch die vom Brandereignis betroffenen Haftpflichtgläubiger. Dementsprechend ist für die Verpflichtung der Beklagten, bedingungsgemäß Versicherungsschutz – gleich ob in Form der Abwehrdeckung oder einer Freistellung des Klägers – zu gewähren irrelevant, ob der Versicherungsfall mit dem Pflichtenverstoß, dem Schadensereignis oder aber der Anspruchserhebung eingetreten ist.

(2) Unter Zugrundelegung der Tatsachenbehauptung der Geschädigten, insbesondere der Streithelferinnen des Klägers, wird dieser auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privaten Inhalts auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

(a) Aus der Formulierung in den hier maßgeblichen Versicherungsbedingungen »Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers...« ergibt sich, dass Versicherungsschutz nur für Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht. Hierunter fallen nach

allgemeiner Auffassung sämtliche Normen, die unabhängig vom Willen der Beteiligten an die Verwirklichung eines unter Ziff. 1 Nr. 1 Satz 1 AHB fallenden Ereignisses Rechtsfolgen knüpfen (*Koch*, in: *Bruck/Möller*, VVG, 9. Aufl. 2013, 1. AHB 2012, Rn. 34).

Dabei spielt für die Einordnung dieser Ansprüche als »gesetzliche Haftpflichtbestimmung« keine Rolle, ob sie auf Gesetz, Verordnung oder Richterrecht beruhen, deliktischen, quasideliktischen oder vertraglichen Ursprungs sind (*Koch*, in: *Bruck/Möller*, VVG, a.a.O., Rn. 34). Ebenfalls ist unerheblich, ob die betreffende gesetzliche Haftpflichtbestimmung die Haftpflicht an ein Verschulden des Versicherungsnehmers anknüpft oder nicht (*v. Rintelen*, in: Haftpflichtversicherung, 2. Aufl., § 1 AHB, Rn. 258).

Vor diesem Hintergrund besteht daher nach den hier maßgeblichen Versicherungsbedingungen mangels abweichender Regelungen Versicherungsschutz – soweit ein versichertes Risiko betroffen ist – sowohl für eine verschuldensabhängige Haftung wie bspw. nach §§ 823 ff. BGB als auch für eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus Gefährdungshaftungsnormen wie bspw. § 2 Abs. 1 HaftpflG.

(b) Vorliegend stützen die vom Brandereignis betroffenen Dritten – insbesondere die dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beigetretenen Streithelferinnen – unter Bezugnahme auf die gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. K G vom 23.02.2015 ihre Schadensersatzansprüche auf einen schuldhaften Verstoß des Klägers gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem mit der »M B« geschlossenen Mietvertrag gem. §§ 280, 535, 328 BGB sowie auf ein verschuldensabhängiges deliktisches Handeln aus § 823 Abs. 1 BGB.

Dieser habe nach ihrer Behauptung das streitgegenständliche Brandereignis fahrlässig herbeigeführt, indem er das Batterieladegerät dauerhaft und unkontrolliert an den Landstrom angeschlossen habe, obwohl dies einen Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen der Marina und des Geräteherstellers darstelle. Aufgrund eines elektrotechnischen Defekts habe dieser unzulässige dauerhafte Stromanschluss zum Ausbruch des streitgegenständlichen Brandes auf dem Schiff des Klägers geführt und sich von dort auf die in der Nähe befindlichen weiteren Schiffe im Winterlager ausgebreitet.

Damit wird der Kläger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privaten Inhalts für den eingetretenen Schaden in Anspruch genommen.

Ob er den geschädigten Dritten tatsächlich auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmungen oder ggf. auch anderer Haftungsnormen – so bspw. aus Gefährdungshaftung gem. § 2 Abs. 1 HaftpflG wegen der Auswirkung von Elektrizität – haftet, spielt dagegen für die Frage des Versicherungsfalls keine Rolle.

Denn wie bereits oben ausgeführt, kommt es für die Frage der Verpflichtung des Versicherers zur Gewährung von Deckungsschutz nicht darauf an, ob und welche Vorwürfe dem Versicherungsnehmer tatsächlich gemacht werden können und wie diese versicherungsrechtlich zu bewerten sind. Entscheidend ist lediglich, ob für den Vorwurf, aus dem der Dritte seine Rechte herleitet, Deckung besteht (*Lücke*, in: *Pröls/Martin* VVG, a.a.O. § 100 Rn. 48).

bbb) Dies ist vorliegend zu bejahen, da entgegen der Auffassung des Landgerichts das dem Kläger von den geschädigten Dritten angelastete schadensstiftende Verhalten vom versicherten Risiko umfasst ist.

(1) Versichertes Risiko ist nach § 5 A Abs. 1 AVB die Inanspruchnahme wegen Schäden »aus Halten, Besitz und Nutzung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Yacht«.

Dementsprechend sind zwar nicht alle erdenklichen, im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff stehenden Gefahren vom Versicherungsschutz umfasst. Durch die Einbeziehung des »Haltens« und »Nutzens« in den Versicherungsschutz erschließt sich einem durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer allerdings, dass sich der Versicherungsschutz keineswegs ausschließlich auf Schäden Dritter beschränkt, die während der Verwendung des Bootes als Transport- oder Fortbewegungsmittel zu Wasser, also dessen »Nutzung im engeren Sinne« entstanden sind.

Insoweit mag dem Landgericht zwar zu folgen sein, dass Versicherungsschutz nur für »schiffsbezogene«, nicht dagegen für bloß »schiffsbeteiligte« Gefahren besteht. Dementsprechend dürfte daher die Formulierung in den Versicherungsbedingungen »aus Halten, Besitz und Nutzung« in der Tat so zu verstehen sein, dass nur solche Pflichtenverstöße bzw. Schadensereignisse versichert sind, die ihrer Art nach in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit Maßnahmen des Haltens, des Besitzes und der Nutzung der Yacht stehen. Demgegenüber ausgeschlossen sind Schäden, die nur bei Gelegenheit entsprechender Maßnahmen entstanden sind, wie in dem vom Landgericht gewählten Beispiel des Bisses eines Dritten durch einen an Bord befindlichen Hund.

(2) An einer entsprechenden »Schiffsbezogenheit« des hier von den geschädigten Dritten geltend gemachten Pflichtenverstoßes des Klägers und des daraus resultierenden Brandschadens kann jedoch kein Zweifel bestehen. Denn der nach Behauptung der Geschädigten schadensursächliche dauerhafte und unbeaufsichtigte Anschluss des Batterieladegeräts an den Landstrom diene erkennbar der Aufrechterhaltung der Starter- und Bordelektronik und damit der Funktionsfähigkeit der Yacht.

Ob dabei die Ladung der Batterien eine »Nutzung« der Yacht begründet, wie der Kläger im Rahmen seiner Berufungsbeurteilung ausführt, erscheint zwar zweifelhaft. Denn insoweit stellt der Ladevorgang eher eine Voraussetzung für die »Nutzung« dar, nicht jedoch eine Nutzung an sich.

Hierauf kommt aber nicht weiter an, weil eine entsprechende, der Aufrechterhaltung der Funktionstauglichkeit der versicherten Sache dienende Maßnahme als eine zum Besitz gehörende versicherte »Annexitätätigkeit« anzusehen ist. Insofern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die im Zusammenhang mit Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an der versicherten Sache entstehen, weil es sich hierbei um typische, aus dem »Besitz« der versicherten Sache begründende Gefahren handelt.

Zudem ist unstreitig, dass die klägerische Yacht nach Ausbruch des Brandes am Ende lichterloh brannte, was dazu führte, dass das Feuer bzw. die damit verbundene Hitze auf die anderen Schiffe übergreifen konnte. Bei der Beschädigung fremden Eigentums durch das eigene Boot durch von

diesem ausgehende »Emissionen« handelt es sich jedoch um eine mit dem versicherten »Besitz« in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gefahr.

ccc) Schließlich ist der geltend gemachte Deckungsanspruch auch fällig.

Allein aus dem Versicherungsfall und der Tatsache, dass die schadensbegründende Pflichtverletzung vom versicherten Risiko umfasst ist, ergibt sich zwar noch nicht automatisch ein Deckungsanspruch zugunsten des Klägers. Hierfür ist erforderlich, dass eine ernstliche Inanspruchnahme von den durch das maßgebliche Schadensereignis geschädigten Dritten besteht (vgl. BGH, VersR 1967, 56; BGH, VersR 1956, 187; OLG Köln, VersR 2009, 391; OLG Brandenburg, RuS 2008, 328; OLG Saarbrücken, ZfSch 2007, 522). Denn erst dann entsteht der Deckungsanspruch und wird fällig (vgl. Lücke, in: Prölss/Martin VVG, 29. Aufl., § 100, Rn. 14).

Hierfür reicht allerdings grundsätzlich jede Erklärung eines Dritten, aus der hervorgeht, dass er ernsthaft Schadensersatz vom Versicherungsnehmer fordert, soweit über die Ernstlichkeit der Erklärung keine Zweifel bestehen (vgl. Sieg, in: Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, § 17, Rn. 106).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme des Klägers durch seine Streithelferinnen als Schiffs-Kaskoversicherer für die brandbedingt beschädigten Yachten »W« und »A« ergibt sich schon aus dem Umstand ihres Beitritts zum hiesigen Rechtstreit.

[...]

ddd) Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf einen Leistungsausschluss oder eine lediglich anteilige Verpflichtung zur Rechtsschutzgewährung aus dem Versicherungsvertrag berufen.

(1) Ein Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 5 D Ziff. 3 AVB greift im Streitfall nicht, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Danach sind nicht versichert Schäden, die bei der Nutzung einer vom Versicherten angestellten Person, die mit dem Betrieb, der Benutzung, den Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten der Yacht betraut ist, entstanden sind.

Hierfür reicht allerdings nicht, dass sich der Kläger nach seinen eigenen Angaben einmalig des Hafenmeisters bedient hat, damit dieser den Verteilerkasten öffnet, um dem Kläger den Anschluss des Landkabels zu ermöglichen. Unstreitig handelte es sich beim Hafenmeister nicht um einen Angestellten des Klägers. Selbst, wenn man den Begriff des »Angestellten« dergestalt weit auslegen wollte, dass hierunter auch vom Versicherungsnehmer beauftragte selbständige Werkunternehmer oder sonstige, in seinem Auftrag tätige Personen zu subsumieren wären, käme der Ausschlussgrund des § 5 D Ziff. 3 AVB nicht zum Tragen, da der Hafenmeister jedenfalls nicht mit Instandhaltungsarbeiten für die klägerische Yacht betraut war.

(2) Die Beklagte kann sich gegenüber ihrer Verpflichtung, dem Kläger Deckungsschutz zu gewähren, auch nicht auf den in § 5 D Ziff. 8 AVB geregelten Risikoausschluss für vorsätzlich verursachte Schäden berufen.

Auch insoweit hat die Beklagte schon nicht schlüssig dargelegt, geschweige denn die Voraussetzungen für einen solchen, der Regelung des § 103 VVG entsprechenden subjektiven Risikoausschluss bewiesen. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen eines Deckungsausschlusses gem. § 103 VVG obliegt jedoch dem Versicherer (*Langheid*, in: *Langheid/Rixecker* VVG, a.a.O., § 103 Rn. 20 m.w.N.).

Ein Deckungsausschluss wegen vorsätzlich verursachter Haftpflichtschäden setzt nämlich voraus, dass dem Kläger nicht nur in Bezug auf die Tathandlung – also den vorschriftswidrigen Anschluss des Ladegeräts an den Landstrom – Vorsatz vorzuwerfen wäre, sondern dass sich sein Vorsatz auch auf den Handlungserfolg, also den eingetretenen Schaden hätte erstrecken müssen (vgl. *Langheid*, in: *Langheid/Rixecker*, a.a.O., § 103, Rn. 1 und 7). Vor diesem Hintergrund kommt es daher nicht darauf an, ob dem Kläger die Sicherheitsbestimmungen aus dem Brandschutzmerkblatt der Marina bekannt waren oder er sich das Wissen des Hafenmeisters zurechnen lassen muss, wie die Beklagte meint.

Entscheidend ist einzig, ob der Kläger den Ausbruch des Brandes und die dadurch bedingte Beschädigung seiner Yacht sowie von Schiffen Dritter zumindest billigend in Kauf genommen hat. Hierfür fehlt es aber schon nach dem Vortrag der Beklagten an jedweden Voraussetzungen im Tatsächlichen, wobei eine solche Annahme ohne konkrete Hinweise auf ein absichtliches Inbrandsetzen des Schiffs durch den Kläger, an denen er hier aber fehlt, im Grunde genommen ohnehin abwegig ist.

(3) Darüber hinaus kommt auch ein Deckungsausschluss oder eine ggf. nur anteilige Gewährung von Deckungsschutz unter dem Gesichtspunkt einer vermeintlich grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Kläger gem. § 81 Abs. 2 VVG nicht in Betracht, wobei ohnehin unklar ist, ob sich die Beklagte auch im Rechtsstreit auf diesen vorgerichtlich vorgetragenen Einwand weiterhin berufen will.

Anders, als im Bereich der Sachversicherung besteht im Bereich der Haftpflichtversicherung auch im Fall grober Fahrlässigkeit Anspruch auf Versicherungsschutz. Dementsprechend enthalten die Versicherungsbedingungen in § 10 C AVB auch nur für Kaskoschäden einen Ausschluss für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung. Im Bereich der Haftpflichtversicherung hat hingegen die Bestimmung des § 103 VVG, bei der es sich um eine einschränkende *lex specialis* zu § 81 VVG handelt (vgl. BGH VersR 1963, 742; ders., VersR 1971, 239; *Retter*, in: *Schwintowski/Brömmelmeyer* VVG, a.a.O., § 103 Rn. 1; *Lücke*, in: *Prössl/Martin* VVG, a.a.O., § 103 Rn. 1), zur Folge, dass – soweit wie auch im Streitfall in den Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist – nur bei vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls die Deckung vom Versicherer verweigert werden darf. Vor diesem Hintergrund kann daher offenbleiben, ob in der dauerhaften unkontrollierten Ladung der bordeigenen Batterien ein grob fahrlässiges Verhalten des Klägers gelegen hat.

(4) Eine Leistungsfreiheit der Beklagten ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Obliegenheitsverstößes.

Zwar sieht § 11 D AVB eine Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Fall eines Obliegenheitsverstößes des Versicherungsnehmers vor.

Dabei kann offenbleiben, ob es sich hierbei überhaupt um eine mit den zwingenden und nicht abbedingbaren Bestimmungen von § 28 VVG zu vereinbarende Regelung handelt. Denn eine vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers kommt nur dann in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer gegen eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit verstoßen hat.

Welche vertraglich vereinbarte Obliegenheit der Kläger hier verletzt haben soll, hat die Beklagte allerdings gar nicht vorgebracht. Diese trägt jedoch die Darlegungs- und Beweislast für die objektiven Voraussetzungen eines Obliegenheitsverstößes (*Rixecker*, in: *Langheid/Rixecker* VVG, a.a.O., § 28 Rn. 30).

(5) Schließlich begründet sich eine – anteilige oder vollständige – Leistungsfreiheit der Beklagten auch nicht nach §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 VVG wegen einer vom Kläger vorgenommenen Gefahrerhöhung im Zusammenhang mit dem dauerhaften Anschluss des Batterieladegeräts an den Landstrom.

Die Beklagte kann dem Kläger Versicherungsschutz nicht deswegen gem. § 26 Abs. 1 VVG verweigern, weil er der Beklagten den Anschluss seines Schiffs an den Landstrom nicht unverzüglich nach § 11 B AVB angezeigt hat.

Insoweit mangelt es schon an einer schlüssigen Darlegung der objektiven Voraussetzungen für eine hierdurch begründete Gefahrerhöhung. Nach den gutachterlichen Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen F stellt ein über die Winterzeit erfolgender Anschluss von Erhaltungsladern mit Gel-Batterien, wie sie vorliegend auch vom Kläger verwendet wurden, keine Gefahr dar; vielmehr handelt es sich nach seinen Angaben bei einem solchen dauerhaften Anschluss um eine übliche Vorgehensweise.

Diese Wertung des Sachverständigen hat sich die Beklagte, die insoweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Gefahrerhöhung darzulegen und nachzuweisen hat (vgl. *Langheid*, in: *Langheid/Rixecker* VVG, a.a.O., § 23 Rn. 41), ausdrücklich zu eigen gemacht. Vor diesem Hintergrund fehlt es daher schon nach ihrem eigenen Vortrag an einer vom status quo bei Antragstellung abweichenden, auf gewisse Dauer angelegten Änderung der tatsächlich gefahrerheblichen Umstände, aufgrund der sich die Möglichkeit einer Risikoverwirklichung oder Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts vergrößert hat.

Nach alledem steht damit fest, dass die Beklagte dem Kläger bedingungsgemäß Deckungsschutz im Hinblick auf seine Inanspruchnahme durch Dritte durch das streitgegenständliche Brandereignis zu gewähren hat.

bb) Auch der vom Kläger erhobene Anspruch auf Erstattung der von ihm an den Haftpflichtgläubiger G geleisteten Entschädigungszahlungen i.H.v. 2.047,45 € (zzgl. Zinsen) erweist sich als begründet.

aaa) Die Voraussetzungen für einen Zahlungsanspruch des Klägers aus § 106 Satz 2 VVG liegen vor.

(1) Die vom Kläger erfolgte Befriedigung des Geschädigten G hatte unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen allein schon deswegen bindende Wirkung für die Beklagte, weil diese ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Rechtsschutz – und sei es auch nur in Form von Abwehrdeckung – in treuwidriger Weise nicht nachgekommen ist.

Mit der von der Beklagten angegebenen Begründung vom 24.11.2015, der Kläger habe grob fahrlässig oder u.U. sogar vorsätzlich gegen die Brandsicherheitsbestimmungen verstoßen, lässt sich die Ablehnung der Gewährung von Rechtsschutz nämlich nicht rechtfertigen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, sind keine Anhaltspunkte dafür dargetan oder anderweitig ersichtlich, dass sich der Vorsatz des Klägers auf die Herbeiführung des eingetretenen Schadens erstreckt hätte. Dementsprechend ist auch im Schreiben der Beklagten vom 24.11.2015 lediglich davon die Rede, dass sich »so oder so eine grob fahrlässige, wenn nicht gar vorsätzliche Verletzung der Brandsicherheitsbestimmungen feststellen« ließe.

Vor diesem Hintergrund war daher auch der – anwaltlich vertretenen – Beklagten bewusst, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsfreiheit gem. § 5 D Ziff. 8 AVB, 103 VVG nicht vorlagen. Deswegen hätte sie sich der übernommenen Rechtsschutzverpflichtung aus dem Versicherungsvertrag nicht durch eine Deckungsablehnung entziehen dürfen, weil – wie oben ausgeführt – selbst für den Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsschadens Anspruch auf uneingeschränkten Versicherungsschutz besteht. Hierauf hatte im Übrigen auch der Klägerevertreter die Beklagte mit Schreiben vom 14.08.2015 ausdrücklich hingewiesen.

Daher hätte für die Beklagte allenfalls – wie für Versicherer üblicherweise in vergleichbaren Fällen bei Zweifeln an der Eintrittspflicht – die Möglichkeit bestanden, die Vertretung des Klägers im Haftpflichtprozess unter Vorbehalt zu übernehmen, mithin ihr Eintreten zunächst auf die Rechtsschutzverpflichtung zu beschränken und die weitere Deckung vom Ausgang des Haftpflichtprozesses abhängig zu machen (vgl. BGH, Urt. v. 27.05.2015 – IV ZR 292/13, juris-Rn. 49, m.w.N.).

Stattdessen hat die Beklagte jedoch trotz der mehrfach erfolgten Hinweise des Klägerevertreters auf die drohende Klage des Gläubiger G mit Schreiben vom 24.04.2015, 05.05.2015 und schließlich 04.06.2015 über ihren Bevollmächtigten am 09.06.2015 mitteilen lassen, dass sie »eine Haftung vorläufig zurückweise«.

Diese Mitteilung konnte und durfte der Kläger vor dem Hintergrund der drohenden gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Gläubiger G nur so verstehen, dass die Beklagte damit die Gewährung von Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme durch den vorgenannten Gläubiger ablehnte und ihm damit die Entscheidung über die Vornahme einer Regulierung des Schadens überließ. Hierdurch hat die Beklagte dem Kläger jedoch zumindest konkludent freie Hand hinsichtlich des von ihm im Anschluss an die vorgenannte Korrespondenz dann am 26.06.2015 vorgenommenen Forderungsausgleichs gelassen (vgl. BGH, Urt. v. 27.05.2015 – IV ZR 292/13, juris-Rn. 48 unter Verweis auf BGH, Urt. v. 07.02.2007 – IV ZR 149/03, juris-Rn. 16), was zur Folge hat, dass sie sich im Nachhin-

ein unter Berücksichtigung der eingangs erfolgten Ausführungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht mit Erfolg darauf berufen kann, an die Entschädigungsentscheidung des Klägers nicht gebunden zu sein. Vielmehr muss sie sich so behandeln lassen, als hätte sie ihre Zustimmung zur Befriedigung des Gläubigers G durch den Kläger erteilt.

Damit erweist sich die in der vom Kläger vorgenommenen Zahlung an den Geschädigten G liegende Gläubigerbefriedigung für die Beklagte als bindend. Unter diesen Voraussetzungen steht dem Kläger jedoch gem. § 106 Satz 2 VVG ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Anspruch des Geschädigten G tatsächlich bestanden hat.

[...]

§ 634 Nr. 4 i.V.m. § 280 BGB

**1. Verpflichtet sich ein Spediteur (auch) zur Verpackung des Guts, findet Werkvertragsrecht Anwendung, wenn es sich nicht um eine untergeordnete, beförderungsbezogene Tätigkeit handelt.**

**2. Mängel der Verpackung begründen (dann) Ansprüche nach § 634 Nr. 4 i.V.m. § 280 BGB, da bei Feststellung des Mangels (erst) am Bestimmungsort eine Nacherfüllung des Vertrages nicht mehr möglich und der Zweck der Verpackung entfallen ist.**

**3. Die Übergabe des verpackten Gutes an den nachfolgenden Frachtführer begründet keine Abnahme i.S.d. § 640 BGB a.F.**

**4. Eine seemäßige Verpackung nach den HPE-Verpackungsrichtlinien hat wasserfest zu sein.**

**5. Verwirklicht sich eine Gefahr, welche durch Gesetz oder technische Normen verhindert werden soll, begründet die Verletzung entsprechender Vorschriften einen Anscheinsbeweis dafür, dass die Verletzung der Vorschriften für den Eintritt des Schadens kausal geworden ist.**

[Leitsätze der Redaktion]

**OLG Hamburg, Urt. v. 24.01.2019 – 6 U 62/16**

(Vorinstanz: LG Hamburg, Urt. v. 03.02.2016 – 401 HKO 48/14)

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen fehlerhafter Verpackung von Maschinenteilen, die von Deutschland nach Korea transportiert werden sollten.

[...]

Das Landgericht Hamburg hat durch Urteil vom 03.02.2016 die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 116.240,10 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2013 zu zahlen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

[...]